

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

GSP  
Paperberg 4  
23843 Bad Oldesloe

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 6210-45073/2023  
Meine Nachricht vom: /

durch den Landrat des Kreises  
Herzogtum Lauenburg

Florian Müller-Lobeck  
florian.mueller-lobeck@im.landsh.de  
Telefon: +49 431 988 3084  
Telefax: +49 431 988614 4648

17. Juli 2023

nachrichtlich:

Landrat  
des Kreises Herzogtum Lauenburg  
- Fachdienst Regionalentwicklung und  
Verkehrsinfrastruktur  
- Fachdienst Naturschutz  
Barlachstraße 2  
23909 Ratzeburg

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVBl. Schl.-H. S. 808)**

- **7. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Tramm, Kreis Herzogtum Lauenburg**

**Planungsanzeige vom 19.04.2023**

**Begleitbericht des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 23.05.2023**

**Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 26.05.2023**

Die Gemeinde Tramm beabsichtigt, in dem ca. 40 ha großen Gebiet südlich der Ortslage Tramm, nördlich der Bundesautobahn BAB 24 ein Sondergebiet mit der

Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen auszuweisen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998).

Tramm ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im ländlichen Raum und soll sich grundsätzlich im Rahmen des örtlichen Bedarfes fortentwickeln.

Die in Rede stehende Fläche wird aufgrund ihres Flächenumfanges als raumbedeutsam eingestuft, insofern sind folgende Ziele und Grundsätze zu beachten.

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen soll möglichst, freiraum-schonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit über-regionaler Bedeutung oder - vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen (Ziff. 4.5.2 Abs. 2 (G) LEP-VO 2021).

Die vorliegende Fläche liegt an der Bundesautobahn BAB 24 und daher aufgrund vorhandener Infrastrukturen in einem Gebiet mit eingeschränktem Freiraumpotenzial.

Gemäß Ziffer 4.5.2 Abs. 4 (G) LEP-VO 2021 ist vorgesehen, dass Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Die vorliegende Alternativenprüfung beschränkt den Untersuchungsraum auf das Gemeindegebiet Tramm, insoweit sollte im Rahmen einer weiteren Konkretisierung der

Planung ein gemeindegrenzen-übergreifendes Konzept erarbeitet und interkommunal abgestimmt werden.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen längere bandartige Strukturen vermieden werden sollen. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden (Ziff. 4.5.2 Abs.3 LEP-VO 2021).

Es wird empfohlen bei der Planfläche ein Landschaftsfenster einzuplanen um einer kumulativen Wirkung entgegenzuwirken.

Gemäß Ziff. 4.5.2 Abs. 5 (G) LEP-VO 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden. Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Abteilung Landesplanung hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz durchzuführen. Eine Situation mit besonders starken Raumnutzungskonflikten zeichnet sich hier aber nicht ab. Die raumordnerischen Belange können im Bauleitplanverfahren angemessen eingebracht werden. Es liegt somit kein Fall vor, der von dem Grundsatzbeschluss des Kabinetts gegen die Durchführung von ROV bei großen Solarfreiflächenanlagen abweicht. Für die o.g. Planung der Gemeinde Tramm wird also kein ROV erforderlich.

Auf die Stellungnahmen des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 23. und 25. Mai 2023 weise ich hin und bitte die gegebenen Hinweise zu berücksichtigen.

Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme ergeht im weiteren Planverfahren.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

gez. 

Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

An das  
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und  
Integration des Landes Schleswig-Holstein  
Abteilung IV 6, Landesplanung und ländliche  
Räume  
Düsternbrooker Weg 104

24105 Kiel

Nachrichtlich

(nur als e-mail)

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und  
Integration des Landes Schleswig-Holstein  
Abteilung IV 527, Städtebau, Ortsplanung und  
Städtebaurecht  
Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

Bürgermeister  
der Gemeinde Tramm

über

Amtsvorsteher  
des Amtes Büchen

**Flächennutzungsplan 7. Änderung und Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tramm  
hier: Begleitbericht zur Planungsanzeige gem. §11 Landesplanungsgesetz**

Mit Schreiben vom 19.04.2023 übersandte mir das Planungsbüro den Entwurf zu o.a. Bauleitplan. Die Unterlagen reiche ich an Sie weiter mit der Bitte um Mitteilung, ob die Planung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

Fachdienst: Regionalentwicklung und  
Verkehrsinfrastruktur  
Ansprechpartner: Frau Thiessen  
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg  
Zimmer: 226  
Telefon: 04541 888-434  
E-Mail: thiessen@kreis-rz.de  
Mein Zeichen: 31.26.1-1265.6  
Datum: 23.05.2023

Aus Sicht des Kreises wird die grundsätzliche Flächeneignung aufgrund der Vorbelastung durch die Autobahn und die Hochspannungsfreileitung anerkannt.

Die Forderung nach einem gemeindeübergreifenden Konzept bleibt bestehen, das Plangebiet ist nur Richtung Süden durch die Autobahn begrenzt.

In der Begründung zum FNP ist auf Seite 7 bezüglich der Erforderlichkeit von Raumordnungsverfahren von einer Flächengröße von „knapp über 20 ha“ die Rede. Dieses ist bei einer Gesamtgröße des Vorhabens von über 43 ha nicht sachgerecht.

Die vorgelegte Alternativenprüfung erscheint insgesamt schlüssig. Jedoch fehlt der letzte Schritt der Abwägung zu der genauen Flächenabgrenzung, da die Flächen 1, 2 und 4 gleichwertig geeignet beurteilt wurden, es jedoch eine zu einer Darstellung von Teilflächen 1 und 2 als Plangebiet gekommen ist. Dieses ist zu ergänzen.

Im Auftrag

Gez. 

Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

GSP  
Paperberg 4  
23843 Bad Oldesloe

Fachdienst: Regionalentwicklung und  
Verkehrsinfrastruktur  
Ansprechpartner: Frau Thiessen  
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg  
Zimmer: 226  
Telefon: 04541 888-434  
E-Mail: thiessen@kreis-rz.de  
Mein Zeichen: 31.26.1-1265.6  
Datum: 26.05.2023

nachrichtlich

als E-Mail

Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume, Integration u.  
Gleichstellung des Landes  
Schleswig-Holstein  
Abteilung IV 527 – Städtebau,  
Ortsplanung u. Städtebaurecht  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

nachrichtlich

Bürgermeister  
der Gemeinde Tramm

über

Amtsvorsteher  
des Amtes Büchen

## **Bebauungsplan Nr. 6 und 7. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Tramm**

**hier: Stellungnahme gemäß § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 19.04.2023 übersandten Sie mir den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender **Anregungen und Hinweise:**

Fachdienst Naturschutz (Frau Großpietsch, Tel.: -326)

Zu B 6:

Planzeichnung

1. Ich bitte die Planzeichnung, um geplante Zaunrassen zu ergänzen. Aus der Planung geht nicht deutlich hervor, ob die Zauntrasse identisch mit den Baugrenzen ist.

2. Auf der Maßnahmenfläche im Süden der Planung ist sowohl „Gestaltungsgrün“ als auch eine „Blühwiese“ festgesetzt. Ich bitte die beiden Maßnahmen zeichnerisch voneinander abzugrenzen. Für das Gestaltungsgrün sind bisher keine textlichen Festsetzungen erfolgt.
3. Die bestehenden gesetzlich geschützten Knicks sind nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.
4. Die Signatur des Gestaltungsgrüns „GG“ wird nicht in der Legende der Planzeichnung aufgeführt.
5. In der Legende wird „ASG“ Abschirmgrün aufgeführt. Dieses findet sich in der Karte nicht wieder.
6. Die Zuwegungen zum Solarpark sind in der Planzeichnung darzustellen.

#### Führung von Versorgungsleitungen

7. Zur „Führung von Versorgungsleitungen“ ist in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen, dass diese nicht im Kronentraufbereich von Bäumen zzgl. 1,5 m verlegt werden. In der Begründung aufgeführte Maßnahmen, wie „Im Umfeld von Überhältern hat die Kabelverlegung mit besonderer Berücksichtigung möglicher Wurzelstrukturen zu erfolgen“ sind nicht ausreichend. Es gilt der Grundsatz der Vermeidung und Minimierung. Aus der Planung ergibt sich keine Notwendigkeit im Traufbereich der Bäume Leitungsverlegungen vorzunehmen.

#### Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

8. Für das Extensive Grünland-Blühwiese, den Knickschutzstreifen und das Sondergebiet ist zertifiziertes Regiosaatgut des Herkunftsgebiets Nr. 3 „Nordostdeutsche Tiefland“ zu verwenden. Die Zertifizierung ist der UNB unaufgefordert nachzuweisen.  
Seit dem 2. März 2020 darf laut § 40 Abs. 1 BNatSchG das Saat- und Pflanzgut sowohl von krautigen Arten als auch von Gehölzen in der freien Natur nur noch innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden. Für Ausnahmen ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 der NatSchZVO die Obere Naturschutzbehörde zuständig.
9. Ich bitte zu konkretisieren, zu welchem Zeitpunkt die Einsaat des Sondergebiets erfolgt.
10. Für die Blühwiese in der Anbauverbotszone der Autobahn empfehle ich die ergänzende Ansaat mit Saatgut aus dem Regio-Plus-Konzept (vgl. [https://www.stiftungsland.de/fileadmin/pdf/Bluetenmeer2020/20-2841\\_Praxisleitfaden\\_Naturschutz\\_Internet.pdf](https://www.stiftungsland.de/fileadmin/pdf/Bluetenmeer2020/20-2841_Praxisleitfaden_Naturschutz_Internet.pdf) ).
11. In der Begründung wird aufgeführt, dass aus versicherungstechnischen Gründen eine Umzäunung der Anlage erforderlich ist. Daher ist unverständlich, wieso unter 4.10 die Einfriedung einer Hecke aufgeführt wird.

#### Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen

12. Ich empfehle das Gestaltungsgrün „GG“ als gesetzlich geschützte Knicks anzulegen.
13. Zur Pflege des Gestaltungsgrüns und als Wanderkorridor für Tiere ist an den mit „Gestaltungsgrün“ gekennzeichneten Flächen ein Grünlandstreifen mit 5 m Breite herzustellen und extensiv zu pflegen. Die Schutzstreifen sind nicht mit zu umzäunen. Der Streifen kann bei extensiver Pflege als Ausgleich anerkannt werden.

#### bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkungen

14. Die bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkungen sind im Umweltbericht in einem höheren Detailgrad textlich und kartografisch auszuführen. Derzeit sind die Unterlagen nicht prüffähig.
15. Unter den baubedingten Wirkungen sind folgende Punkte explizit zu konkretisieren:

1. Ich gehe anhand der Planunterlagen davon aus, dass sich die Einrichtungsflächen innerhalb der Baugrenzen liegen. Abweichende Baueinrichtungsflächen außerhalb der Baugrenzen des B-Plans 6 sind gesondert darzustellen und zu bilanzieren. Die Einrichtung der Baueinrichtungsflächen ist zu beschreiben (z.B. Befestigung). Diese sind in ausreichendem Abstand zu Biotopen (Knicks, Knickschutzstreifen und Bäumen) zu legen.
  2. Jegliche Bodenbewegungen sind zu beschreiben. Ich empfehle Leitung im Plangebiet unter befestigten Wegen zu bündeln, soweit solche vorgesehen sind.
  3. Die für die Einrichtung erforderlicher Zufahrten zum Gebiet sind kartografisch darzulegen und zu erläutern, ob ein Ausbau sowie Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope stattfinden.
  4. Die Verlegung der Leitung ist im Plangebiet zu konkretisieren (Räumliche Lage, Länge im Plangebiet, Verlegungstechnik). An welcher Stelle verlassen die Kabel das Plangebiet und sind hier Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope zu erwarten? Auch außerhalb des Plangebiets muss mit den Leitungen ein ausreichender Abstand zu gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten werden.
  5. Bezüglich der Anlieferung von Baumaterial sind die Anlieferungsweg bis zur L200 bzw. B207 darzustellen und aufgrund der Schwenkradien zu erwartende Eingriffe in Bäume und Knicks zu bilanzieren.
  6. Die Zufahrtswege zum Plangebiet sind durch gesetzlich geschützte Knicks und Redder geprägt. Bisher wird textlich beschrieben, dass die Anlieferung vom Trammer Weg erfolgt. Für den Anlieferungsweg gilt ebenfalls der Grundsatz der Vermeidung und Minimierung. Daher sind verschiedene Alternativen zur Anlieferung des Baumaterials von der L200 bzw. B207 zu Prüfen. Auch eine Anlieferung, ggf. für Teilbereiche des Plangebiets, über den Kankelauer Weg ist zu Prüfen und darzulegen. Auch eine Anlieferung über den Rastplatz der A24 sollte geprüft werden. Die gewählte Alternative ist darzustellen und aufgrund der Schwenkradien zu erwartende Eingriffe in Bäume und Knicks in einem gesonderten Verfahren (da nicht Teil des Plangebiets) zu bilanzieren.
  7. Derzeit liegen die Zufahrten zum Plangebiet laut Planzeichnung an der Kläranlage sowie im südlichen Eck nahe der A24. Vom Trammer Weg aus führen ein ca. 340 m langer Gemeindeverbindungsweg und anschließend ein Feldweg von 500 m zur ersten Einfahrt bzw. 1000 m zu 2ten Einfahrt. Der Feldweg muss geeignet sein den Baustellenverkehr aufzunehmen. Daher ist der Aufbau des Weges und die Breite des Deckbelags zu beschreiben. Jegliches Aufbringen von Deckmaterial ist ein Eingriff und in einem gesonderten Verfahren, da der Weg nicht Teil des Plangebiets ist, zu bilanzieren. Regelungen für Begegnungsverkehr sind zu treffen. Die Größe und das Gewicht der Anliefernden Fahrzeuge ist darzulegen.
16. Anlagebedingte Wirkungen
1. Ich bitte voll und teilversiegelte Flächen (Wege, Wendeplätze, Gebäude) in ihrer räumlichen Lage und in ihrem Umfang textlich und kartografisch zu konkretisieren.
17. Die Planung sieht vor den Ausgleich über eine naturnahe Gestaltung des Sondergebiets zu reduzieren. Daher sind die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen detailliert darzulegen, um den Kompensationsfaktor begründet herzuleiten. Konkret sind Wartungs- und Reinigungsintervalle der PV-Anlage zu ergänzen. Es ist detailliert zu beschreiben, wie und zu welchen Zeitpunkten die Reinigung erfolgt. Die besonnte Fläche ist bei vorgesehenem Reihenabstand zu benennen. Der Zeitpunkt, die Häufigkeit und die Mahdmethod sind darzulegen. Alle

Maßnahmen die zur Reduzierung des Kompensationsfaktors herangezogen werden sind textlich und/ oder kartografische festzusetzen.

#### Rückbau

18. Laut Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ sind für den Rückbau verpflichtende Regelungen bereits im B-Plan sicherzustellen. Ich bitte diese zu ergänzen.

#### Biotopschutz

19. Im B-Plan-Gebiet befinden sich gesetzlich geschützte Biotope, hier Knicks, gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG. Ein Eingriff in einen Knick erfordert eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 LNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde. Für die Inaussichtstellung der Ausnahme ist der Ausgleich zu sichern.
20. Die Eingriffe, z.B. Zufahrten und Leitungsverlegungen, in gesetzlich geschützte Biotope sind darzustellen und zu beschreiben.
21. Die Knicks und die Knickschutzstreifen, der Solitärbaum (Kronentrauf zzgl. 1,5 m) und das Gewässer inkl. des Gewässerschutzstreifens sind während der Bauphase mit einem Schutzzaun abzuführen.
22. Die Knickschutzstreifen sind auf 5 m auszudehnen um eine Pflege der Knicks zu gewährleisten und ausreichend Raum für Wanderbeziehungen von Großsäugern zu gewähren.
23. Im Süden des Plangebiets südlich der Autobahn befindet sich die Gethsbek (Gewässer), ein nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop von ökologisch bedeutender Wertigkeit. Im Niederungsbereich befinden sich zahlreiche weitere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope.

#### Umzäunung

24. Die Zäunung zur Autobahn ist stellenweise nicht intakt, sodass nicht gewährleistet werden kann, dass Wild auf die Autobahn gerät. Im Zuge der Nutzung der Anbauverbotszone als Ausgleichsfläche wird eine Attraktionswirkung für Wild erzeugt. Ich bitte darum eine intakte Zäunung sicherzustellen.
25. Wie oben bereits beschrieben, ist die Umzäunung in die Planzeichnung aufzunehmen. Der Zaun ist als bauliche Anlage zu bewerten und stellt damit einen Eingriff dar.
26. Die Ausgleichsfläche im Süden auf der Anbauverbotszone der Autobahn ist von der Umzäunung auszunehmen, sodass ein Wanderkorridor für Großsäuger entlang der Autobahn entsteht. Daher ist an der Ostgrenze des Plangebiets (Grenze zum Rastplatz) der Knickschutzstreifen als Wanderkorridor auf 10 m auszubreiten.
27. Der durchgängige Knick in Nord-Südausrichtung im Plangebiet ist von Umzäunung freizuhalten, sodass dieser als Verbundachse für Großsäuger dient. Der Knickschutzstreifen ist hier auf 5 m auf jeder Seite auszudehnen.
28. Der von Süden in das Plangebiet hereinragende Knick (parallel zum Verbandsgewässer braucht aus fachlicher Sicht nicht zugänglich für Großsäuger gemacht werden. Er kann in das Sondergebiet integriert werden und nur am Südende zum anderen Knick hin durch den Zaun „abgetrennt“ werden.
29. Im Südwesten ist entlang des Knicks eine Verbundachse zur Ausgleichsfläche entlang des Knicks von Umzäunung freizuhalten. Ein Knickschutzstreifen ist beidseitig mit 5 m anzulegen.

#### Artenschutz

30. Das Grünland im Süden direkt an der Autobahn war bei einer Ortsbesichtigung am 12.05.23 durch brütende Kiebitze besetzt. Gesichtet wurden 3 Altvögel die beim Betreten der Fläche aufflogen und das Grünland mit Warnrufen umkreisten. Daher

muss von mindestens 2, eher 3 Bruten ausgegangen werden. Auf dem Grünland befinden sich 2 feuchte Senken.

31. Das faunistische Potenzial ist durch Kartierungen zu erheben. Potenzialanalysen sind nicht ausreichend. Die UNB hält folgende Kartierungen für erforderlich:
  1. Avifauna
    - i. Gehölzbrüter im Plangebiet und 100 m Wirkraum sowie an der Erschließungsstraße bis zum Gemeindeverbindungsweg Tramm-Wotersen.
    - ii. Horste im Plangebiet und im 500 m Wirkraum
    - iii. Offenlandbrüter im Plangebiet und im Wirkraum im Bereich von Gehölzstrukturen von 50 m, dort wo keine Gehölzstrukturen vorhanden sind, ist ein Wirkraum von 150 m anzunehmen
  2. Amphibien an potenziellen Laichgewässern im Wirkraum (ein Kleingewässer befindet sich u.a. östlich des Flurstücks 15/4 direkt an der Autobahn). Auch temporäre Gewässer können als Laichgewässer genutzt werden. Die im Plangebiet vorkommenden feuchten Senken sind daher ebenfalls in Hinblick auf ihre Wasserführung und potenzielle Eignung als Laichgewässer zu untersuchen. Erweist sich das Jahr, in dem kartiert wird als besonders niederschlagsarm, ist die mögliche Eignung der Senken als Laichgewässer um eine Potenzialanalyse zu ergänzen.
  3. Heuschrecken und Tagfalter auf den Grünlandbereichen im Plangebiet.
  4. Großsäuger und Mittelsäuger durch Kartierung der Wechsel und Abfrage bei der lokalen Jägerschaft
  5. Der Durchlass des Verbandsgewässers unter der Autobahn ist hinsichtlich seiner Verbundwirkung für Groß- und Mittelsäuger zu untersuchen (Fotofalle). Das Gewässer war zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung wasserführend. Ein Wechsel führte durchs hohe Gras auf das Gewässer zum Durchlass hin. Daher muss davon ausgegangen werden, dass der Durchlass als Wechsel dient.
32. Für den Kiebitz stellen die Solarmodule mit ihren Silhouetten kein geeignetes Bruthabitat dar. Daher ist eine Fortpflanzungsstätte vom Vorhaben betroffen. Der Kiebitz ist in der Roten Liste Schleswig-Holsteins als „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft und zählt zu den europäischen Vogelarten, sowie zu den streng geschützten Arten laut Bundesartenschutzverordnung. Daher ist die betroffene Fortpflanzungsstätte (Grünland ca. 1,3 ha) mindestens im Verhältnis 1:1 im räumlichen Zusammenhang als CEF-Maßnahme zu ersetzen, um ein Ausweichen der Brutvögel zu ermöglichen. Der Silhouetteneffekt der PV-Anlagen auf das Grünland ist unter der artspezifischen Wirkdistanz mit im Ausgleich zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob auch Teile der angrenzenden Ackerflächen zu Fortpflanzungs- und Ruhestätte gehören. Altvögel sind relativ brutplatztreu, Jungvögel siedeln sich im weiteren Umfeld des Geburtsortes an. Außerdem sind geeignete Maßnahmen zur Baufeldfreimachung zu beschreiben.
33. In den Knicks in und um das Plangebiet wurde die Haselmaus nachgewiesen. Dies geht aus den LANIS Fauna-Daten aus dem Jahr 2012, 2018 und 2021 hervor. Daher ist von einer stabilen Population in Plangebiet auszugehen. Eine weitere Betrachtung durch Kartierungen halte ich daher nicht für erforderlich. Eine Betroffenheit der Art durch ggf. notwendige Knickdurchbrüche ist daher in Form einer Potenzialanalyse abzuarbeiten.
34. Eine ökologische Baubegleitung ist vorzusehen.
35. In den textlichen Festsetzungen ist eine Anti-Reflexionsbeschichtung der PV-Module vorzusehen.

Ausgleich

36. Ich empfehle die Ausgleichsmaßnahmen der Eingriffsregelung und des Artenschutzes auch schon vor der 2ten Behördenbeteiligung mit mir abzustimmen.

37. Änderungen hinsichtlich notwendiger Ausgleichsmaßnahmen behalte ich mir in Hinblick auf die noch ausstehenden Kartiererergebnisse vor.

#### Privilegierung

38. In Begründung und Umweltbericht wird mehrfach darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Vorhaben um ein privilegiertes Vorhaben handelt. Dies ist nicht korrekt, da das Vorhaben auf der gesamten Fläche über eine Bauleitplanung durchgeführt wird. Dadurch ist das Gebiet einheitlich zu bewerten und die Privilegierung entlang eines 200m Korridors entlang der Autobahn kommt nicht zum Tragen. Ich bitte dies zu korrigieren.

#### Hinweise:

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass sowohl der **Biotopschutz** als auch der **Artenschutz** **nicht** Teil der kommunalen Abwägung sind/ nicht im Ermessen der planenden Gemeinde liegen.

Höhere Verwaltungsbehörde (Herr Möller, Tel.: - 431)

#### Zu B 6:

In der Planzeichnung wurde ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. In der Planzeichenerklärung fehlt dieses.

Es wurde in der Satzung keine Gebietsbezeichnung angegeben.

Fachdienst Wasserwirtschaft (Herr Benecke, Tel.: 459)

In Punkt 3.2.6 Schutzgut Wasser „Oberflächengewässer“ des Umweltberichtes wird das Gewässer 11.4 des Gewässerunterhaltungsverbandes als kleiner Entwässerungsgraben mit Gewässereigenschaft erwähnt. Ansonsten sollen keine weiteren Gewässer im Plangebiet vorliegen.

#### **3.2.6 Schutzgut Wasser**

*„Ein kleinerer Entwässerungsgraben mit Gewässereigenschaft (Gewässer 11.4) quert den östlichen Geltungsbereich, ansonsten sind keine Oberflächengewässer im Geltungsbereich oder im näheren Umfeld vorhanden.*

*Südlich der Autobahn verläuft die Gethsbek, weitere Gewässer liegen im Bereich des westlichen Waldes.“*

Dem kann so nicht gefolgt werden. Wie der beigefügten Karte zu entnehmen ist schließt das Gewässer 11.4.2 (Rohrleitung mit Gewässereigenschaft) innerhalb des Plangebietes an das Gewässer 11.4 an.

Das Gewässer 11.4.2 hat eine Länge von ca. 1700 m und das Gewässer 11.4 eine Länge von nahezu 2400 m. Damit handelt es sich hier nicht um einen kleineren Entwässerungsgraben sondern um ein Vorflutgewässer für ein nicht unerhebliches Einzugsgebiet welches der Gethsbek zufließt.

Laut Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Priesterbach ist von Rohrleitungen beidseitig ein Mindestabstand von 3 Metern als Unterhaltungstreifen freizuhalten. Vom offenen Teil des Gewässers ist beidseitig ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.

Sollten die Rohrleitungen tiefer liegen, so ist von einem noch größeren Abstand auszugehen, da bei einem Austausch der Leitungen Abböschungen und Fahrwege mit zu berücksichtigen sind. Ferner muss die Zugänglichkeit zu den Gewässern gewährleistet werden durch Berücksichtigung von Zufahrtswegen/-möglichkeiten.

Die aufgeführten Gewässer liegen auf dem Flurstück 13/5, Flur 5, Gemarkung Tramm

In der Planzeichnung Teil A zum Bebauungsplan Nr. 6 wurden die Mindestabstände durch Festlegung der Baugrenzen berücksichtigt. In den Begründungen zu der Änderung des F-Planes sowie dem Bebauungsplan haben die Gewässer 11.4 und 11.4.2 keine Berücksichtigung gefunden. Die Begründungen zum B-Plan 6 wie auch zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans sind aufgrund der entsprechenden Betroffenheit zu ergänzen.

Sollten die Gewässer durch Leitungen, Fahrwege etc. gekreuzt werden, handelt es sich damit gemäß § 23 Landeswassergesetz um genehmigungspflichtige Anlagen in und an einem Gewässer. Die Genehmigung ist bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

### Städtebau und Planungsrecht

Die grundsätzliche Flächeneignung aufgrund der Vorbelastung durch die Autobahn und die Hochspannungsfreileitung wird anerkannt.

Die Forderung nach einem gemeindeübergreifenden Konzept bleibt bestehen, das Plangebiet ist nur Richtung Süden durch die Autobahn begrenzt.

In der Begründung zum FNP ist auf Seite 7 bezüglich der Erforderlichkeit von Raumordnungsverfahren von einer Flächengröße von „knapp über 20 ha“ die Rede. Dieses ist bei einer Gesamtgröße des Vorhabens von über 43 ha nicht sachgerecht.

Im Umweltbericht wird festgestellt dass es sich um eine privilegiertes Vorhaben handelt mit einer entsprechend eingeschränkten Betrachtung des Artenschutzes. Dieses gilt jedoch nur für einen Teil des Plangebietes, ca. 50 %. Der Flächenanteil ist genau darzustellen. Da eine Bauleitplanung betrieben wird ist die Priviligierung auch unerheblich.

Die vorgelegte Alternativenprüfung erscheint insgesamt schlüssig. Jedoch fehlt der letzte Schritt der Abwägung zu der genauen Flächenabgrenzung, da die Flächen 1, 2 und 4 gleichwertig geeignet beurteilt wurden, es jedoch eine zu einer Darstellung von Teilflächen 1 und 2 als Plangebiet gekommen ist. Dieses ist zu ergänzen.

B-Plan Nr. 6

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass es sich wegen der fehlenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche hier um einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 (3) BauGB handelt.

Im Auftrag

Gez. 

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

GSP Gosch & Priewe  
Ingenieurgesellschaft mbH  
z.Hd. Frau Bianca Gutsche  
Paperberg 4  
23843 Bad Oldesloe

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 19.04.2023/  
Mein Zeichen: Tramm-Fplanänd7-Bplan6/  
Meine Nachricht vom: /

  
Kerstin Orłowski  
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de  
Telefon 04621 387-20  
Telefax 04621 387-21

Schleswig, den 19.04.2023

**Gemeinde Tramm, 7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Photovoltaikanlagen" für das Gebiet: "Entlang der A 24, Flurstücke 12/2, 13/5, 14 und 15/4 Flur 5, 24 und tlw. 25/3 Flur 6, Gemarkung Tramm" sowie**  
**Bebauungsplan Nr. 6 "Photovoltaikanlagen" für das Gebiet: "Entlang der A 24, Flurstücke 12/2, 13/5, 14 und 15/4 sowie tlw. 11/5 u. 11/6 Flur 5, 24 u. tlw. 25/3 Flur 6, Gemarkung Tramm"**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch**  
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Gutsche,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Kerstin Orłowski

Gewässerunterhaltungsverband  
Priesterbach  
Herzogtum Lauenburg



Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach  
Robert - Bosch - Str. 21a • 23909 Ratzeburg

GSP Gosch & Priewe  
Ingenieurgesellschaft mbH  
Frau Bianca Gutsche  
Paperberg 4  
**23843 Bad Oldesloe**

Tel. - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 0  
Fax - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 99  
E-Mail: info@glv-rz.de  
Bankverbindung:  
Volksbank Raiffeisenbank eG  
BLZ: 201 901 09  
Kto.-Nr.: 308 773 50  
IBAN: DE93 2019 0109 0030 8773 50  
BIC: GENODEF1HH4  
Sachbearbeiter: [REDACTED]  
Unser Zeichen: 08-III-1265.02.05.23  
Ihr Zeichen:  
Durchwahl: 0 45 41 / 85 70 88 - 16  
E-Mail: [REDACTED]  
Datum: 02.05.2023

**Gemeinde Tramm**  
**Bebauungsplan Nr. 6 und 7. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
**Photovoltaikanlagen.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Tramm befindet sich innerhalb des Gewässerunterhaltungsverbandes Priesterbach.

Dieser hat zum B-Plan Nr. 6 und der 7. Änderung des F-Planes folgende Hinweise und Anmerkungen zu machen:

Östlich des Planungsgebietes verläuft das offene Verbandsgewässer Nr. 11.4, welches ab Stat. 0+349 verrohrt ist. Weiterhin kommt aus nord-westlicher Richtung das verrohrte Verbandsgewässer 11.4.2, welches in das Gewässer 11.4 mündet.

Gemäß § 7 (4) dürfen innerhalb eines Streifens von 5 m von der oberen Böschungskante Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsmaßnahmen nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

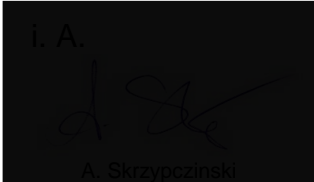
Weiterhin müssen laut § 7 (5) verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, in einem Abstand von 3 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnende Sträucher dürfen in vorgenannten Bereichen nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder –besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer

Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes und deren Beauftragten zu dulden. (§ 6, Abs. 2 d. Verbandssatzung).

Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage sind diese satzungsgemäßen Vorgaben unbedingt einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

A black rectangular box containing a handwritten signature in white ink. The signature appears to be 'A. Skrypczinski'. The letters 'I.A.' are visible in the top left corner of the box.

Anlagen: 1 Auszug aus der Verbandssatzung, 1 Übersichtskarte m. Verbandsgewässern



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein  
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Ingenieurgesellschaft mbH  
Gosch – Schreyer - Partner  
Paperberg 4  
23843 Bad Oldesloe



12. Mai 2023

Eingegangen

Unser Zeichen  
2240

Durchwahl 94 53-

Fax-Durchwahl 94 53-

E-Mail

Rendsburg,

10. Mai 2023

Betrifft:

Stadt/ Gemeinde

*Vramm*

AZ.



B-Plan

*Nr. 6 "Photovoltaikanlagen"*



Satzung



F-Plan

*7. Änderung*

Sehr geehrte Frau Gutsche,

wir weisen darauf hin, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Gerüche und in diesem Fall insbesondere Staub) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Wir empfehlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung der o. a. Bauleitplanung aufzunehmen.

Ansonsten bestehen aus agrarstruktureller Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Dienstgebäude  
Grüner Kamp 15-17  
24768 Rendsburg  
Telefon (04331) 94 53-0  
Telefax (04331) 94 53-199  
Internet: www.lksh.de  
E-Mail: lksh@lksh.de  
USt-Id-Nr.: DE 134858917

Kontoverbindungen  
Sparkasse Mittelholstein AG  
IBAN:  
DE79 2145 0000 0000 0072 76  
BIC: NOLADE21RDB  
Kieler Volksbank eG  
IBAN:  
DE55 2109 0007 0090 2118 04  
BIC: GENODEF1KIL

**Die Autobahn GmbH  
des Bundes**

Niederlassung Nord  
Heidenkampsweg 96-98  
20097 Hamburg

E-Mail: strassenverwaltung.  
nord@autobahn.de  
[www.autobahn.de](http://www.autobahn.de)

Die Autobahn GmbH des Bundes · Heidenkampsweg 96-98 · 20097 Hamburg

GSP Gosch & Priewe  
Ingenieurgesellschaft mbH  
Paperberg 4  
23843 Bad Oldesloe

**Per Mail:** [gutsche@gsp-ig.de](mailto:gutsche@gsp-ig.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum
19.04.2023	A5.2-A-165-23, 09.06.2023	[REDACTED] 145 40 233 133 8201	09.06.2023

**Gemeinde Tramm**  
**Aufstellung des B-Planes Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem.**  
**§ 4 Abs. 1 BauGB**  
**Hier: Mit dem Fernstraßen-Bundesamt abgestimmte Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu dem uns eingereichten Planverfahren wie folgt Stellung:

**Allgemeine Hinweise**

Längs von Bundesautobahnen (BAB) dürfen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG Hochbauten jeder Art, auch Beleuchtungsanlagen, in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt gleichwohl für die Auffahr- und Abfahrste der Bundesfernstraßen. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Nebenanlagen sind ebenfalls auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Den anbaurechtlichen Vorgaben aus § 9 Abs. 3 FStrG sind bei der Aufstellung des Bauungsplans Rechnung ebenfalls Rechnung zu tragen. D.h., die geplanten baulichen Anlagen müssen dergestalt beschaffen sein, dass diese nicht die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder aber Maßnahmen der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung beeinträchtigen. Insbesondere darf von den geplanten baulichen Anlagen keine Blendwirkung ausgehen. Diese dürfen außerdem keine ablenkende Wirkung für die Verkehrsteilnehmer entfalten.

**Geschäftsführung**  
Stephan Krenz (Vorsitzender)  
Gunther Adler  
Anne Rethmann

**Aufsichtsratsvorsitz**  
Oliver Luksic

**Sitz**  
Berlin  
AG Charlottenburg  
HRB 200131 B

**Steuernummer**  
30/260/50246

**Bankverbindung**  
UniCredit Bank  
IBAN  
DE10 1002 0890 0028 7048 95  
BIC HYVEDEMM488

### **Anbauverbots- / Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG**

Die 40-m-Anbauverbotszone sowie die 100-m-Anbaubeschränkungszone sind in der Planzeichnung der bereits enthalten.

Weiterhin bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben (auch, wenn sie keiner Baugenehmigung/Genehmigungsfreistellungsanzeige bedürfen) in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufzunehmen.

### **Photovoltaik**

Da Photovoltaikanlagen zu den Hochbauten zählen, dürfen sie nicht in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG errichtet werden, dies gilt auch für Modultische und Nebenanlagen.

Um eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch Blendung auszuschließen ist daher im Laufe der weiteren Planung ein Blendschutzgutachten zu erarbeiten. Des Weiteren ist die Photovoltaikanlage zur Autobahn mittels Abschirmgrün abzuschirmen. Eine Herstellung des Abschirmgrüns ist innerhalb der Anbauverbotszone zulässig.

Sollte ein Blendschutzgutachten die Möglichkeit einer Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der A24 nicht ausschließen, sind die Anlagen nicht oder nur mit Blendschutz zu errichten der innerhalb der Anbaubeschränkungszone zu realisieren ist.

Immissionseinwirkungen auf die angrenzende BAB sind grundsätzlich auszuschließen, die Verantwortung hierfür verbleibt beim Vorhabenträger.

### **Hinweis zu § 2 EEG**

Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist.

Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls.

Daher sind - wie oben bereits erbeten - in Flächennutzungsplan und Bebauungsplan die gesetzlichen Anbauzonen des § 9 FStrG, 40-m-Anbauverbotszone und 100-m-Anbaubeschränkungszone, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zeichnerisch darzustellen.

Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen stellt grundsätzlich ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist.

Zur Erläuterung:

Dieser Hinweis erfolgt, um aufzuzeigen, dass ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Anbauverbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich sein kann, dies jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren, entbindet.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.

In Hinblick auf die notwendige Vereinbarkeit mit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, etwaiger Ausbauabsichten und Vorhaben zur Änderung der Straßengestaltung, muss der konkrete Abstand zwischen BAB und PV-Anlage im Verwaltungsverfahren für die Befreiung geklärt werden; eine Überbebauung der Verbotszone kann insoweit zum jetzigen Zeitpunkt nur dem Grunde nach möglich sein.

### **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Wir bitten bei Neu- und Ersatzbepflanzungen folgende Abstands- und Größenvorgaben hinsichtlich der Bäume zu beachten:

- Mindestabstand von Baumpflanzungen zum äußeren Fahrbahnrand 12,0 m
- Nur Pflanzung von Bäumen II. Ordnung = Bäume, die eine Höhe von 12,0 m bis 15,0 m erreichen
- Bäume I. Ordnung = Bäume > 15,0 bis 20,0 m und größer nur mit entsprechendem Abstand vom Fahrbahnrand
- Grundsatz: die durchschnittliche natürliche Wuchshöhe einer Baumart = Fallhöhe = Abstand zum Fahrbahnrand

### **Verweis auf § 11 FStrG**

§ 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen danach nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.

### **Werbeanlagen**

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für etwaige Werbung während der Bauphase.

**Wir weisen auf folgende Sachverhalte hin:**

1. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage dürfen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Bundesrepublik Deutschland ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.
3. Erstellung eines Blendgutachtens: Aus Sicht des Straßenbaulastträgers sind Blendwirkungen für die Fahrenden (Pkw und Lkw) auf der Autobahn in beiden Fahrtrichtungen komplett auszuschließen, um damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gemäß FStrG zu gewährleisten. Ein Blendgutachten ist stets einzufordern, die Regelungen des Blendgutachtens sind in die Begründung aufzunehmen.
4. Blendgutachten: Es wird darauf hingewiesen, dass bei etwaigen Änderungen, Erweiterungen oder Ergänzungen der Ausrichtung, der Höhe über GOK, des Neigungswinkels der Module etc. des Solarparks der Ausschluss der Blendwirkung gegenüber den Verkehrsteilnehmenden auf der BAB durch ein erneutes fachliches Gutachten nachzuweisen ist.
5. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist vom Solarparkbetreiber zu gewährleisten, dass durch die Anlagen jegliche Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmenden auf der BAB ausgeschlossen wird. Für Unfälle, die ursächlich auch auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet ausschließlich der Betreiber des Solarparks.
6. Es erfolgt kein Schadenersatz, falls Straßenbegleitgrün an Höhe zunimmt und eventuell die Photovoltaikanlage durch Schattenwurf etc. negativ beeinflusst. Auch ergibt sich hieraus kein Rechtsanspruch für den Antragsteller auf Beseitigung des Bewuchses der Autobahn.
7. Den Erfordernissen des Brandschutzes ist Rechnung zu tragen.
8. Die Arbeiten an den geplanten Anlagen sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen, und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn ausgeschlossen ist.
9. Die Zuwegung zu dem Grundstück des Bauvorhabens hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine Zuwegung von oder zur Bundesautobahn ist, auch in der der Zeit der Bauphase, nicht zulässig.
10. Vom Straßeneigentum der Autobahn aus dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.
11. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.

12. Regen- und Schmutzwasser sind nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn einzuleiten, dies gilt ebenso für geförderttes Grund- und Oberflächenwasser. Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – gelangen.
13. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn BAB wird darauf hingewiesen, dass durch Betriebsabläufe der Bundesautobahn, insbesondere im Rahmen des Winterdienstes durch Gischt aus Wasser und Salz oder durch Pflegearbeiten der autobahneigenen Grünstreifen oder der baulichen Lärmschutzanlagen, eine Beeinträchtigung der Anlagen entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch übernehmen weder der Straßenbaulastträger, die Autobahn GmbH des Bundes, noch das Fernstraßen-Bundesamt eine Haftung.
14. Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht nicht.

Diese Stellungnahme ist keine Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland, als Träger der Straßenbaulast, im Sinne des § 9 Abs. 7 FStrG. Hochbauten und bauliche Anlagen bedürfen, innerhalb der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszone, der Genehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Wir bitten um Beteiligung der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

	
i.A. Uwe Lange Team I. Straßenverwaltung	i.A. Jörg Heidsieck Sachbearbeiter Straßenverwaltung

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Uwe Sommer

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
- , 19.04.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
TOEB.2023.04.00258

Durchwahl  
0511 643 3058

Hannover  
04.05.2023

E-Mail  
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Gemeinde Tramm, Bebauungsplan Nr. 6 "Photovoltaikanlagen" für das Gebiet: "Entlang der A 24, Flurstücke 12/2, 13/5, 14 und 15/4 sowie tlw. 11/5 u. 11/6 Flur 5, 24 u. tlw. 25/3 Flur 6, Gemarkung Tramm"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

## Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, sollten die Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS® Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare

Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Uwe Sommer

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Gemeinde Büchen  
Amtsplatz 1  
21514 Büchen

**50Hertz Transmission GmbH**

TGZ  
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2  
10557 Berlin

Datum  
26.04.2023

Unser Zeichen  
**2023-002044-01-TGZ**

Ansprechpartner/in  
[REDACTED]

Telefon-Durchwahl  
[REDACTED]

Fax-Durchwahl

E-Mail  
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
19.04.2023

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Christiaan Peeters

Geschäftsführer  
Stefan Kapferer, Vorsitz  
Dr. Dirk Biermann  
Sylvia Borcherding  
Dr. Frank Golletz  
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 84446

Bankverbindung  
BNP Paribas, NL FFM  
BLZ 512 106 00  
Konto-Nr. 9223 7410 19  
IBAN:  
DE75 5121 0600 9223 7410 19  
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



**7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tramm, Kreis Herzogtum Lauenburg - für das Gebiet "entlang der A 24, Flurstücke 12/2, 13/5, 14 und 15/4 Flur 5, 24 und teilweise 25/3 Flur 6, Gemarkung Tramm"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:

- *Planzeichnung,*
- *Begründung.*

Im Planungsgebiet befindet/befinden sich unsere

**380-kV-Leitung Krümmel - Güstrow 419/423/420/424 von Mast-Nr. 72 - 76**

Der Leitungsverlauf ist in den eingereichten Unterlagen enthalten. Wir bitten noch darum die Leitungsbezeichnung und den Leitungsbetreiber (50Hertz) nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen.

Hierfür können digitale Daten unter [geodatenbereitstellung@50hertz.com](mailto:geodatenbereitstellung@50hertz.com) abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer (2023-002044-01-TGZ), das gewünschte Dateiformat (GeoPackage, Shapefile, DXF, KML oder PDF) und Koordinatenreferenzsystem an.

Allgemein zur Hochspannungsfreileitung:

Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m (Anhaltswert) beidseitig der Trassenachse zu beachten und im Plan zu kennzeichnen.

Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von ca. 35 m beidseitig der Trassenachse.

Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.

Datum  
26.04.2023

SEITE/UMFANG  
2/2

Speziell zum Flächennutzungsplan:

**Alle Arbeiten, Bauvorhaben und Pflanzmaßnahmen, die im Freileitungsbereich der o. g. Hochspannungsfreileitung geplant oder durchgeführt werden sollen, sind zur gesonderten Prüfung und Stellungnahme bei 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum West, Standort Hamburg, Hegenredder 50, 22117 Hamburg (E-Mail: [leitungsauskunft-rzhamburg@50hertz.com](mailto:leitungsauskunft-rzhamburg@50hertz.com)) einzureichen.**

**Unter der zwingenden Berücksichtigung der Restriktionen aus unserer Stellungnahme vom 26.04.2023 mit der Reg.-Nr. 2023-002045-01-TGZ zum dazugehörigen Bebauungsplan Nr. 6 "Photovoltaikanlagen" der Gemeinde Tramm, Kreis Herzogtum Lauenburg - für das Gebiet "entlang der A 24, Flurstücke 12/2, 13/5, 14 und 15/4 Flur 5, 24 und teilweise 25/3 Flur 6, Gemarkung Tramm" haben wir gegen die geplante Flächenänderung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tramm keine Einwände.**

Wir bitten vorgenannte Sachverhalte in die Begründung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen sowie um weitere Beteiligung am Planungsverfahren.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH



Kretschmer      Froeb

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Gemeinde Büchen  
Amtsplatz 1  
21514 Büchen

50Hertz Transmission GmbH

TGZ  
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2  
10557 Berlin

Datum  
26.04.2023

Unser Zeichen  
2023-002045-01-TGZ

Ansprechpartner/in

Telefon-Durchwahl

Fax-Durchwahl

E-Mail  
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
19.04.2023

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Christiaan Peeters

Geschäftsführer  
Stefan Kapferer, Vorsitz  
Dr. Dirk Biermann  
Sylvia Borcherding  
Dr. Frank Golleit  
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 84446

Bankverbindung  
BNP Paribas, NL FFM  
BLZ 512 106 00  
Konto-Nr. 9223 7410 19  
IBAN:  
DE75 5121 0600 9223 7410 19  
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



**Bebauungsplan Nr. 6 "Photovoltaikanlagen" der Gemeinde Tramm, Kreis Herzogtum Lauenburg - für das Gebiet "entlang der A 24, Flurstücke 12/2, 13/5, 14 und 15/4 Flur 5, 24 und teilweise 25/3 Flur 6, Gemarkung Tramm"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:

- *Planzeichnung,*
- *Begründung.*

Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich unsere

- **380-kV-Leitung Krümmel - Güstrow 419/420 von Mast-Nr. 72 – 76.**

Der Leitungsverlauf ist in den eingereichten Unterlagen enthalten. Wir bitten noch darum, den Freileitungsschutzstreifen, Leitungsbezeichnung und den Leitungsbetreiber (50Hertz) nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen. Hierfür können digitale Daten unter [geodatenbereitstellung@50hertz.com](mailto:geodatenbereitstellung@50hertz.com) abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer (2023-004025-01-TGZ), das gewünschte Dateiformat (GeoPackage, Shapefile, DXF, KML oder PDF) und Koordinatenreferenzsystem an.

Allgemein zur Freileitung:

Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse zu beachten. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von ca. 30 m beidseitig der Trassenachse, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht.

Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.

Die Maststandorte sind im Umkreis von 35 m um den Mastmittelpunkt von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Dies gilt auch für die geplante Verkabelung des Solarparks. Die Zugänglichkeit zu den Maststandorten muss jederzeit gewährleistet sein.

Datum  
26.04.2023

SEITE/UMFANG  
2/4

Speziell zum Bebauungsplan:

**zur textlichen Festsetzung 1.1:**

Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen wie Wechselrichter, Batteriespeicher, Trafostationen sind nicht im Freileitungsschutzstreifen der 380-kV-Freileitung zu planen.

**zur textlichen Festsetzung 2.2**

Diese Anlagen sind nicht im Freileitungsschutzstreifen der 380-kV-Freileitung zu planen.

**zur textlichen Festsetzung 3**

Erdkabel sind so verlegen, dass Kreuzungen möglichst rechtwinklig mit einem Mindestabstand von 35 m zu Mastmittelpunkten der Freileitung positioniert werden. Bei Kommunikationskabeln mit metallischen Bestandteilen ist hinsichtlich der Beeinflussung die DIN VDE 0845-6 Teil 1 und 2 sowie die Technische Empfehlung Nr. 1 und 3 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen zu beachten.

**zur textlichen Festsetzung 4.4**

Zur eventuell geplanten Beweidung möchten wir darauf hinweisen, dass Tiere sensibel auf unsere Freileitung reagieren können.

**zur textlicher Festsetzung 4.10**

Durch die geplante Errichtung einer Zaunanlage im Nahbereich der Freileitung kann es zu Beeinflussungen durch die Freileitung kommen. Der Zaun ist entsprechend zu erden. Die technische Ausführung ist mit dem zuständigen 50Hertz Regionalzentrum West, Standort Hamburg abzustimmen.

**zu den textlichen Festsetzungen 5.1, 5.2 und 5.3**

Für die im Freileitungsbereich ausgewiesenen privaten Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft weisen wir daraufhin, dass wir als Übertragungsnetzbetreiber der Verkehrssicherungspflicht unterliegen und rechtlich dazu aufgefordert sind, die technische Sicherheit des Übertragungsnetzes bei Unterschreitung des Abstandes durch Trassenfreihaltungsmaßnahmen zu wahren.

Wir bitten daher darum, den Freileitungsschutzstreifen der o. g. Freileitung von Bepflanzungen freizuhalten. Sollten dennoch Bepflanzungen vorgenommen werden, sind die zulässigen maximalen Endwuchshöhen im Zuge der weiteren Planungen mit dem zuständigen 50Hertz Regionalzentrum West, Standort Hamburg abzustimmen. Sollte das zwingende Erfordernis der Bebauung/Bepflanzung des Freileitungsschutzstreifens bestehen ist dies nur möglich wenn sichergestellt ist, dass der Leitungsbetrieb nicht eingeschränkt und keine Gefahren von der Leitung für Dritte Anlagen und Personen ausgehen.

Für die Errichtung einer Photovoltaikanlage bedeutet dies folgendes:

- für alle baulichen Änderungen innerhalb des Freileitungsschutzstreifens (u. a. Solarpaneele, Umzäunungen, Wege) ist ggf. ein Kreuzungs- und Abstandsnachweis zur Bestätigung der Einhaltung des Mindestabstandes entsprechend DIN EN 50341-1 und DIN VDE 0105 erforderlich,
- die bauliche Einfriedung des Solarparks hat mind. eine Zufahrtsmöglichkeit zu den Maststandorten bzw. der Freileitung zu gewährleisten (z.B. durch Einbau von Toren),
- in der Trassenachse ist eine Fahrspur von mind. 15 m Breite und 35 m im Umkreis der Mastmittelpunkte für Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturzwecke an der Freileitung von Bebauung freizuhalten.

Datum  
26.04.2023

SEITE/UMFANG  
3/4

Um die Interessen beider Parteien unter dem Betriebsführungsaspekt für die technischen Anlagen in Ausgleich zu bringen ist eine Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und der 50Hertz Transmission GmbH abzuschließen und den Bauantragsunterlagen in Kopie beizufügen. Diese Vereinbarung regelt unter anderem auch rechtliche Aspekte wie z.B. die Haftungsfreistellung für 50Hertz durch Eisabwurf, Ertragsminderung (Verschattung), elektrische und magnetische Beeinflussungen etc. Ein Vertragsentwurf kann nach Vorliegen der Entwurfsplanung von 50Hertz erstellt werden. Hierzu wenden Sie sich bitte mit Angabe der Registriernummer 2023-004025-01-TGZ an unser

50Hertz Transmission GmbH  
Regionalzentrum West  
Standort Hamburg  
Hegenredder 50  
22117 Hamburg  
(E-Mail: leitungsanskunft-rzhamburg@50hertz.com).

Wir bitten die Angaben des vorstehenden Abschnitts in die Begründung zum B-Plan mit aufzunehmen.

**Der Schutzstreifen der Freileitung und die Freihaltebereiche um die Maste sind in der Planzeichnung zeichnerisch darzustellen:**

z. B.



Schutzstreifen/Freihaltebereich

**Weiterhin ist folgende textliche Festsetzung aufzunehmen:**

§ 9 Abs. 11 Nr. 10 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB  
Entlang der bestehenden 380-kV-Freileitung ist ein Streifen von mindestens 7,5 m Breite, jeweils beidseitig der Trassenachse, sowie von mindestens 35 m um die Mastmittelpunkte von jeglicher Bebauung freizuhalten. Für die Aufstellung der Photovoltaikanlagen innerhalb der Schutzstreifenflächen/Freihaltebereiche ist eine vorherige Zustimmung des Leitungsbetreibers erforderlich und durch den Vorhabenträger einzuholen.

Da der Verlauf der Bebauungsgrenze auch Flächen innerhalb des Freileitungsschutzstreifens einschließt, stimmen wir dem B-Plan-Entwurf in der vorliegenden Form nicht zu.

Folgende Änderungen sind erforderlich:

Datum  
26.04.2023

SEITE/UMFANG  
4/4

- Nachrichtliche Übernahme des Freileitungsschutzstreifens, der Leitungsbezeichnung sowie des Leitungsbetreibers in den B-Plan.
- Korrekte Bezeichnung der Leitung in der Legende des B-Plan.
- Ausweisung des Freihaltebereiches um den/die Maste.
- Ergänzungen der textlichen Festsetzungen gemäß unseren Ausführungen auf Seite 2 dieser Stellungnahme.
- Aufnahme der o. g. zeichnerischen Darstellung und textlichen Festsetzung in den Planteil.
- Aufnahme des folgenden Hinweises in die Begründung zum B-Plan:  
Für die Regelung der Betriebsführungsaspekte ist der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und 50Hertz erforderlich.
- Übernahme des nachfolgenden Passus (kursiv) in die Begründung des B-Planes  
*Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsbereich und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum West, Standort Hamburg, Hegenredder 50, 22117 Hamburg (E-Mail: [leitungsanskunft-rzhamburg@50hertz.com](mailto:leitungsanskunft-rzhamburg@50hertz.com)) einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.*

Zur Klärung weiterer Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH



Kretschmer      Froeb